

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 309/12 B

L 3 AS 470/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 AS 417/11 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Deutsche Weinstraße Neustadt,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 67433 Neustadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Herausgabe von Daten betreffend den Kläger und seinen Sohn P.R., der - bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern nach Scheidung - im Haushalt der Mutter lebt. Der Beklagte bewilligte P.R. Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für August 2010 zusätzliche Leistungen für das Schuljahr 2010/2011.
- 2 Den Antrag des Klägers auf Akteneinsicht für sich und seinen Sohn lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 4.11.2010; Widerspruchsbescheid vom 1.3.2011*). Der Kläger hat für sich und seinen Sohn Klage beim SG erhoben, der die Mutter ausdrücklich widersprochen hat. Das SG hat mit Schreiben vom 12.8.2011 Aktenauszüge zur Kenntnis übersandt und "die Klage" abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 8.8.2011*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 26.6.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, nur der Kläger sei Berufungskläger, weil der Prozessbevollmächtigte lediglich für diesen tätig geworden sei. Seine Berufung sei unzulässig, weil es an einem Rechtsschutzinteresse mangle. Das SG habe ihm sämtliche in den Akten des Beklagten befindlichen, ihn und seinen Sohn betreffenden Unterlagen in Kopie überlassen. Der Kläger habe auch weder einen konkreten Anlass noch ein rechtliches Interesse benannt, warum er an dem Klagebegehren festhalte, nachdem ihm der Beklagte auch seinen Sohn betreffende Horizontalberechnungen, aus denen die Berechnung des Bedarfs des Sohnes erkennbar sei, vorgelegt habe.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision. Dieser macht - mit auszugsweiser Wiedergabe der Schriftsätze des Klägers im sozialgerichtlichen Verfahren - ua geltend, die Nichtzulassungsbeschwerde sei bei gegebenem Fortsetzungsinteresse auslegungsfähig. Der mütterliche Elternteil habe in der Vergangenheit ohne Information an Vater oder Sohn beim Jobcenter Anträge auf SGB II-Leistungen gestellt. Trotz gemeinsamer Sorge sei er nicht von allen Bescheiden informiert worden. Die Aufklärungspflicht des Jobcenters sei von Amts wegen umfassend. Schon der Widerspruchsbescheid verkenne gesetzeswidrig die Selbstbestimmungsrechte von Vater und Sohn bei gemeinsamer elterlicher Sorge. Das verwaltungsverfahrenrechtliche Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X diene der Durchsetzung des Rechts auf ein faires Verfahren und der Sicherung des rechtlichen Gehörs. Von dem Auskunftsanspruch nach § 83 SGB X erfasst seien auch diejenigen Daten, die in den Akten zu seinem Kind oder der Kindesmutter erfasst seien. Eine Bezugnahme auf das Beteiligtenvorbringen sei zulässig. Bei Prozessklärungen habe das Revisionsgericht die Auslegung der Erklärungen in vollem Umfang zu überprüfen. Das LSG habe die prozessrechtliche Garantie des Art 6 Abs 1 S 1 EMRK berücksichtigen müssen. Vater und Sohn seien stets förmlich im Verfahren beim Jobcenter zu beteiligen. Dann könne aber auch ein Rechtsschutzbedürfnis nicht in Abrede gestellt werden.



II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der allenfalls als geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Mit seinem Vorbringen wird der Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Rechtsfragen sind nicht formuliert worden. Dies ist jedoch schon deshalb erforderlich, weil es nicht Aufgabe des BSG sein kann, die möglicherweise klärungsbedürftigen Rechtsfragen selbst herauszufinden oder aus ungeordnetem Vorbringen herauszufiltern (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 7 Der Kläger setzt sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung des Beklagten und der Vorinstanzen auseinander. Hiermit wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gerade nicht mit den persönlichen Verhältnissen der Kläger begründet werden kann, sondern sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Rechtsfragen ergeben muss. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

